



WEISUNG - NACHKREDITE

I. Allgemeines

Diese Weisung regelt die für die Stadt Nidau gültige Handhabung von Nachkrediten.

II. Rechtliche Grundlagen

1. *Gemeindeverordnung*

Art. 112

Nachkredite

¹ Reicht ein Kredit nicht aus, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen, können mit einem Nachkredit die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben beschlossen werden.

² Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.

³ Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.

Art. 101

Gebundene Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist gemäss Artikel 34 zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

2. *Stadtordnung*

Art. 26

Nachkredite

¹ Die Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit bestimmt sich wie folgt:

a der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit werden zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet,

b den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde dadurch ein Nachkredit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Stadtrat abschliessend.

² Der Gemeinderat beschliesst in jedem Fall:

a Nachkredite zu Beschlüssen der Stimmberechtigten oder des Stadtrates von weniger als 50'000.00 Franken,

b Nachkredite von weniger als 50'000.00 Franken zu Voranschlagskrediten.

Art. 27**Gebundene Ausgaben**

¹ Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

² Beschliesst der Gemeinderat gebundene Ausgaben, ohne dass diese durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind, muss er das Organ informieren, das für eine nicht gebundene Ausgabe in dieser Höhe ordentlicherweise zuständig ist.

III. Begriffe1. *Nachkredite*

Jeder Nachkredit bildet mit dem Hauptkredit eine Einheit. Beschlossene **Verpflichtungskredite** (Objektkredite, Rahmenkredite) dürfen nur durch Nachkredite erhöht werden. Einen neuen Verpflichtungskredit für das gleiche Objekt zu beschliessen, ist nicht gestattet, wenn dies die Einheit der Materie verletzen würde.

Dasselbe gilt sinngemäss für den **Voranschlag**. Im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben sind als Nachkredit zu beschliessen.

Nachkredite für **neue Ausgaben** sind durch das finanzkompetente Organ zu beschliessen, **bevor** sich die Gemeinde Dritten gegenüber verpflichtet.

Nachkredite für **gebundene Ausgaben** (Definition vgl. weiter unten) beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat.

2. *Gebundene Ausgaben*

Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht, in den Fragen „**ob**“ eine Ausgabe getätigt, „**wie**“ die Aufgabe erfüllt und „**wann**“ das Vorhaben ausgeführt werden muss. In diesen Fällen besteht kein Entscheidungsspielraum.

Beispiele für fehlenden Spielraum sind:

- Rechtskräftige Urteile oder Verfügungen
- Bestimmungen im übergeordneten Recht (Beiträge an die Lehrerbesoldung, Fürsorgeausgleich, Finanzausgleich etc.)
- Frühere Gemeindebeschlüsse (z.B. Zusicherung eines wiederkehrenden Beitrages an einen Verein)
- Die Verpflichtung der Gemeinde, eine Aufgabe ohne Verzug zu erfüllen (Reparatur des Schneepfluges im Winter, Heizungsreparatur im Januar)

Alle Ausgaben sind neu, wenn ein wesentlicher Entscheidungsspielraum offen steht. **Im Zweifelsfalle ist eine Ausgabe neu und untersteht der ordentlichen Zuständigkeitsordnung.**

IV. Handhabung der Nachkredite

Bewilligte Kredite sollen nicht überschritten werden und müssen von den budgetverantwortlichen Personen laufend überwacht werden. Zeichnet sich eine Überschreitung ab, so muss dem zuständigen Organ (Art. 26 und 27 der Stadtordnung) durch die verantwortliche Abteilung ein entsprechender Nachkredit¹ beantragt werden.

¹ vgl. Formularvorlage unter T:\Vorlagen Präsidiales\GEMEINDERAT_NACHKREDIT.dot

Wenn die Kreditüberschreitung bereits Tatsache ist und nicht zu verhindern war (gebundene Ausgabe vgl. oben), so sind diese dem Gemeinderat per Ende Quartal zur Kenntnis² zu bringen. Bei Nachkreditvorlagen ist darzulegen, warum die Mehrausgaben nicht durch Einsparungen unter diesem Budgetposten kompensiert werden können.

V. Ziel

Auf der Nachkreditabelle der Jahresrechnung befindet sich kein Nachkredit, welcher im Rechnungsjahr dem Gemeinderat nicht beantragt resp. bei effektiv gebundenen Ausgaben nicht zur Kenntnis gebracht wurde.

2560 Nidau, 8. Juli 2003 dr

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Bernhard Stähli

Stephan Ochsenbein

² vgl. Formularvorlage unter T:\Vorlagen Präsidiales\GEMEINDERAT_NACHKREDIT.dot